



L3



**S**bro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sach-  
sen etc. unser gnädigster Herr etc. haben das für  
Höchst Ihre herzoglich geliebtesten Frau Gemah-  
lin Chur-Fürstl. Durchlaucht von denen  
jüngsthin in Dresden versammelt gewordenen getreuen Ständen, in einer uns-  
term 2ten Martii a. c. eingereichten Schrift, unterthänigst offerirte Praesent an

### Vier und Zwanzig Tausend Thaler,

mit gnädigstem Gefallen anzunehmen, auch daß, zu dessen Ausbringung, ange-  
tragenermaßen Ein Pfennig auf den 1sten May jetzigen Jahres,  
und Ein Quatember auf den 1sten Julii jetzelaufenden Jahres, ausgezies-  
ben, der ausfallende Liebeschuß aber, der Bewilligung gemäß, beßbrüg ver-  
rechnet werde, zu genehmigen, und uns Inbalt des sub A. beygedruckten  
Höchsten Descripts zu beschließen geruhet.

Kraft deselben und in aufhabender Creyß-Einnahme, mit Ersuchen  
für unsere Personen, werden sämtliche in dem

### Thüringischen Creyße

einbezogene Herren Stände, von Praelaten, Grafen und Herren, auch Rits-  
terschaft und Städten, sowohl die besetzten Herren Amts-Stadt- und sonstige  
Unter-Steuer-Einnehmer resp. veranlaßet, beschieden und angewiesen,

**Einen Pfennig** von jedem ganabaren Echecke  
auf den Fünfzehnten May  
jetzelaufenden Jahres, und

**Einen Quatember**  
auf den Fünfzehnten Julii  
jetzigen Jahres

in tüchtigen unerrufenen Münz-Sorten gebührenden Fleißes einzubringen, auch  
was Sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezufragen und die eingegangenen  
Gelder an uns resp. anhero nach Langensals, und nach Raumburg, mittelst  
Rechnung gewöhnlicher in duplo zu fertigenden Einrechnungs-Registrier (ma-  
ßen darüber besondere Creyß-Rechnungen zu führen sind) abzuliefern. Und

Infirmirt von dem Hofe  
am 7. May 1781.  
1781. O. S. J. D. Sabers  
1781. Juli.

Und ob wohl Ihre Chur. Fürstl. Durchlaucht zc. nicht zweifeln, es werde ein ieder der Steuerbaren Chur. Sächsl. Unterthanen, auch mit Inbegriff derer, so gegenwärtig Reglementmäßige Befreyung in Steuern zu genießen haben, immalen selbige mit Erlegung dieses außerordentlichen Einen Pfennigs und Eines Quatembers dormalen nicht zu verschonen sind, den hierbey auf ihn kommenden Antheil, ohne einigen Verzug, richtig abzuschließen, sich willig und bereit finden lassen; So sind wir doch, unterbleiben den Falls, die vorgeschriebenen Zwangs. Mittel so fort zu gebrauchen und diesen Einen Pfennig und Einen Quatember, so viel möglich, ohne Verze, einzubringen gemeinest befehlet.

In Erwartung richtiger Praesentation gegenwärtigen Patents verharren wir sämtlichen Herren Ständen und Einnehmern, zu allen gefälligen Diensten und Erweisungen, jederzeit so schuldig als bereit.

Signl. Langensalz den 13. April. 1781.

**Er. ChurFürstl. Durchl. zu Sachsenzc.**  
verordnete Einnehmere der Land. Frank.  
Pfennig. und Quatember. Steuern im Thüringischen  
Creysse.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Johann Gottfried Meyer.

A.

**S**on GOTTES Gnaden,  
**Friedrich August,**  
 Herzog zu Sachsen, Jülich,  
 Cleve, Berg, Engern und  
 Westphalen ꝛc.  
 Chur-Fürst, ꝛc. ꝛc.

**S**ester und liebe getreue; Demnach Wir das, für Unserer  
 herzlich geliebtesten Frauen Gemahlin Ebdl. von denen künast-  
 hin althier versammelt gewesenen getreuen Ständen, in einer, unterm  
 2ten huj. eingereichten Schrift, unterthänigst offerirte Praesent, an

**Vier und zwanzig Tausend Thalern,**

mit gnädigstem Gefallen angenommen, auch, daß, zu dessen Aufbringung,  
 angetragenemassen, Ein Pfennig auf den 1sten May tzigten 1781ten  
 Jahres, und Ein Quatember auf den 1sten July ietzlaufenden Jahres,  
 ausgeschrieben werde, genehmiget haben, der ausfallende Ueberschuß aber,  
 der Bewilligung gemäs, behörig zu verrechnen ist;

Als begehren Wir hierdurch gnädigst, Ihr wollet solches denen,  
 in dem euch anvertrautem Creyße einbezirkten Ständen von Praelaten,  
 Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, sowohl denen bes-  
 tellten Amtes- und Unter-Einnehmern mittelst gewöhnlichen, zum Druck zu  
 druck

bringenden Patents, erbieten, und hiernächst dieselben bedeuten, daß sie gedachten **Einen** Pfennig von jedem gangbaren Schocke auf den **Funfzehenden** May ietzlaufenden Jahres, und ermeldeten **Einen** Quatember auf den **Funfzehenden** July ertzigen Jahres, in tüchtigen underrufenen Münz-Sorten gebührenden Fleißes einbringen, und an euch abliefern, auch, was sie selbst darzu schuldig sind, richtig bestragen.

Und ob Wir wohl nicht zweifeln, es werde ein ieder derer steuerbaren Churfürstlichen Unterthanen, auch mit Inbegriff derer, so Reglementmäßige Befreyung in Steuern zu genießen haben, inmaßen selbige mit Erlegung dieses außerordentlichen Einen Pfennigs und einen Quatembers nicht zu verschonen sind, den hierbey auf ihn kommenden Antheil, ohne einigen Verzug, richtig abzuführen, sich willig und bereit finden lassen;

So habet ihr jedoch, unterbleibenden Falls, die vorgeschriebenen Zwangs-Mittel sofort zu gebrauchen, und diesen Einen Pfennig, und Einen Quatember, so viel möglich ohne Rest einzubringen, die erhobenen Gelder aber, mit Befügung besonders zu führender Rechnungen, obgesäumt beförig einzurechnen, und die darauf allenfalls unvermeidlich verbliebenen Rückstände genau anzumercken.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 20ten Martii 1781.

**Octley Carl Graf von Einsiedel.**

An die Thüringische Ererb.  
Einnahme.

Die Aufbringung des für Ihro  
der Kranten Chur-Fürstin  
Chursl. Durchl. von denen  
Ständen, offerirten Präs-  
sents betreffl.

praes. d. 13. April, 1781.

**Christian Friedrich Grabener. S.**

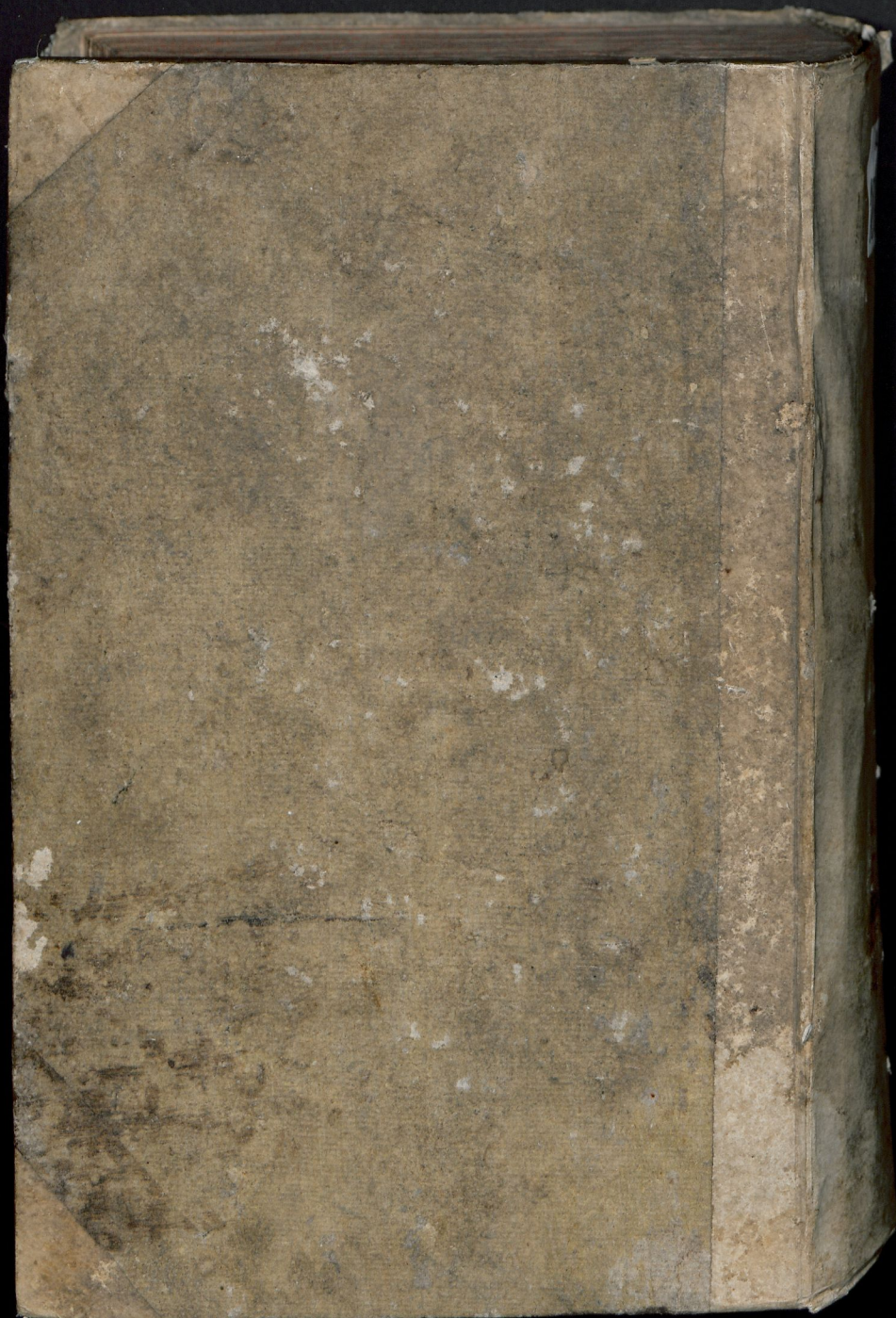






019  
AB: 104395

X 2285231





bro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sach-  
sen etc. unser gnädigster Herr etc. haben das für  
Höchst Ihre herzlichst geliebtesten Frau Gemah-  
lin Chur-Fürstl. Durchlaucht von denen

fürnächst in Dresden versammelt acwesenen getreuen Ständen, in einer uns-  
term 2ten Martii a. c. eingereichten Schrift, unterthänigst offerirte Praesent an

**Vier und Zwanzig Tausend Thaler,**

mit gnädigstem Gefallen anzunehmen, auch daß, zu dessen Aufbringung, ange-  
tragenemassen Ein Pfennig auf den 1sten May sehten 1781sten Jahres,  
und Ein Quatember auf den 1sten Julii sehtlaufenden Jahres, ausgelös-  
ben, der ausfallende Ueberfluß aber, der Bewilligung gemäß, bedörig ver-  
rechnet werde, zu genehmigen, und uns Inbalt des sub A. beygedruckten  
Höchsten Rescripts zu befehligen geruhet.

Kraft desselben und in aufhabender Creyß-Einnahme, mit Ersuchen  
für unsere Personen, werden sämtliche in dem

**Thüringischen Creyße**

einbezirkte Herren Stände, von Praelaten, Grafen und Herren, auch Rit-  
terschaft und Städten, sowohl die bestellten Herren Amts, Stadt- und sonstige  
Unter-Steuer-Einnehmer resp. veranlaßet, beschieden und angewiesen,

**Einen Pfennig** von jedem gangbaren Schocke  
auf den Fünfzehnten May  
sehtlaufenden Jahres, und

**Einen Quatember**  
auf den Fünfzehnten Julii  
sehtigen Jahres

in tüchtigen unverfälschten Münz-Sorten gebührenden Fleißes einzubringen, auch  
was Sie selbst dazu schuldig sind, richtig beyzutragen und die eingegangenen  
Gelder an uns resp. anhero nach Langensalz, und nach Naumburg, mittelst  
Beysfügung gewöhnlicher in duplo zu fertigenden Einrechnungs-Regiter (ma-  
ßen darüber besondere Creyß-Rechnungen zu führen sind) abzuliefern. Und

*Insinuirt von dem Joseph  
am 7. May. 1781.  
178. 6. 2. J. D. Sabers  
Reg. zur*

